

# BURGERGEMEINDEORDNUNG

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
1.1	Die Burgergemeinde und ihre Aufgaben .....	2
1.2	Die Mitwirkung in Behörden .....	3
1.3	Der Finanzhaushalt.....	5
1.4	Gebühren für die Aufnahme ins Bürgerrecht ( <i>aufgehoben</i> ).....	8
<b>Teil II</b>	<b>Die Organisation der Burgergemeinde .....</b>	<b>8</b>
2.1	Die Stimmberechtigten .....	8
2.2	Der Burgerrat .....	11
2.3	Die Kommissionen .....	12
A.	Die ständigen Kommissionen.....	12
B.	Die nichtständigen Kommissionen .....	14
2.4	Das Personal der Burgergemeinde.....	15
<b>Teil III</b>	<b>Übergangs- / Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
<b>Teil IV</b>	<b>Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 28. November 2005 .....</b>	<b>18</b>
<b>Teil V</b>	<b>Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 8. Juni 2009.....</b>	<b>19</b>
<b>Teil VI</b>	<b>Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 14. November 2012.....</b>	<b>20</b>
<b>Teil VII</b>	<b>Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 1. Dezember 2014 .....</b>	<b>21</b>
<b>Teil VIII</b>	<b>Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 6. Juni 2016.....</b>	<b>22</b>
<b>Anhang:</b>	<b>Das Verfahren an der Burgerversammlung.....</b>	<b>23</b>
1.1	Allgemeine Bestimmungen .....	23
1.2	Das Abstimmungsverfahren .....	25
1.3	Das Wahlverfahren .....	27
1.4	Protokoll.....	29

# Bürgergemeindeordnung (BGO)

*Die Stimmberechtigten der Bürgergemeinde Thun,*

gestützt auf Artikel 9, 11 und 23 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes und auf Antrag des Burgerrates,

*beschliessen:*

## **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Die Bürgergemeinde und ihre Aufgaben**

#### **Art. 1**

Begriff

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Thun ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und eine Gemeinde im Sinne der kantonalen Gemeindegesetzgebung<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der Personen, welche das Bürgerrecht von Thun besitzen.

#### **Art. 2<sup>2</sup>**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde nimmt ihre angestammten Aufgaben wahr, namentlich:

*a* die Sozialhilfe für ihre Bürgerinnen und Bürger;

*b* die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes für ihre Bürgerinnen und Bürger durch die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;

*c* die Führung des Bürgerheims, einschliesslich Seniorenwohnungen Bürgergut Thun und Restaurant Schüür;

*d* die Pflege und Nutzung ihrer Wälder, Güter und Liegenschaften;

*e* die Zusicherung oder Erteilung des Bürgerrechts;

*f* die Verwaltung ihres Vermögens;

*g* die ihr aufgrund besonderer Vorschriften übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie fördert kulturelles, wissenschaftliches und gemeinnütziges Engagement. Der Burgerrat regelt das Weitere in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Sie kann darüber hinaus nach Massgabe ihrer Mittel für sich oder zum Wohl der Allgemeinheit weitere Aufgaben wahrnehmen.

<sup>4</sup> Die Behörden und die Verwaltung erfüllen die Aufgaben der Bürgergemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Einwohnergemeinde.

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 18. März 1998 (GG), BSG 170.11, Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) BSG 170.111

<sup>2</sup> revidiert am 08.06.2009 und 06.06.2016

**Art. 3**  
Sorgfaltspflicht Die Mitglieder der Behörden und das Personal der Bürgergemeinde erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

## 1.2 Die Mitwirkung in Behörden

**Art. 4**  
Organe Die Organe der Bürgergemeinde sind:  
*a* die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, handelnd als Burgerversammlung;  
*b* der Burgerrat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Behörden der Bürgergemeinde;  
*c* das zur Vertretung der Bürgergemeinde befugte Personal;  
*d* das Rechnungsprüfungsorgan.

**Art. 5**  
Bürgergemeindepresidium und Bürgergemeindevizepresidium  
<sup>1</sup> Die Bürgergemeindepäsidentin oder der Bürgergemeindepäsident übt in einer Person das Präsidium des Burgerrats und der Burgerversammlung aus.  
<sup>2</sup> Die Bürgergemeindevizepräsidentin oder der Bürgergemeindevizepräsident hat das Vizepräsidium des Burgerrats und der Burgerversammlung inne und leitet bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten die Sitzungen des Burgerrats sowie die Burgerversammlungen.

**Art. 6**  
Beschlussfähigkeit Behörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

**Art. 7**  
Delegation von Entscheidbefugnissen Durch einfachen Beschluss des einsetzenden Organs können selbständige Entscheidbefugnisse verliehen werden an:  
*a* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Burgerrats;  
*b* einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen;  
*c* Personen aus der Verwaltung.

**Art. 8**  
Wählbarkeit Wählbar sind:  
*a* in den Burgerrat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis (Behörden) die in Angelegenheiten der Bürgergemeinde stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (Art. 36);  
*b* in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

	<b>Art. 9<sup>1</sup></b>
Amtsdauer	<p><sup>1</sup> Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen gilt diese Wahl für die laufende Amtsperiode.</p>
	<b>Art. 10</b>
Amtszeitbeschränkung	<p><sup>1</sup> Die Amtszeit der Mitglieder des Burgerrats sowie der ständigen Kommissionen ist auf vier volle Amtsdauern beschränkt.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Burgerrats und der Burgerversammlung sowie des Präsidiums der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt. Die als Mitglied des Burgerrats bzw. der ständigen Kommissionen geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der maximalen Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.</p>
	<b>Art. 11</b>
Unvereinbarkeit	<p><sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Burgerrat oder in einer Kommission sind alle bei der Burgergemeinde geleisteten Beschäftigungen, welche diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge <sup>2</sup> erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>
	<b>Art. 12</b>
Verwandtenausschluss	Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
	<b>Art. 13</b>
Ausstand	<p><sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind:</p> <p><i>a</i> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben sowie</p> <p><i>b</i> die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen unmittelbar berührt sind.</p>

---

<sup>1</sup> revidiert am 06.06.2016

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG), SR 831.40

<sup>3</sup> Die Ausstandspflichtigen müssen ihre Interessenbindungen von sich aus offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

<sup>4</sup> Die Ausstandspflicht gilt weder an der Burgerversammlung noch an der Urne.

#### **Art. 14**

- Verantwortlichkeit
- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden und das Personal der Burgergemeinde sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.
  - <sup>2</sup> Der Burgerrat ist Disziplinarbehörde für das Personal der Burgergemeinde und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.
  - <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

#### **Art. 15**

- Ämter in anderen Institutionen
- <sup>1</sup> Wer aus einer Behörde oder aus dem Dienst der Burgergemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.
  - <sup>2</sup> Der Burgerrat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

#### **Art. 16**

- Protokoll
- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Organe der Burgergemeinde ist Protokoll zu führen.
  - <sup>2</sup> Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.
  - <sup>3</sup> In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen:  
*a* Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen;  
*b* die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen;  
*c* die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen;  
*d* die Namen von Ausstandspflichtigen;  
*e* sämtliche Anträge und  
*f* alle Beschlüsse.

### **1.3 Der Finanzhaushalt**

#### **Art. 17**

- Grundsatz
- <sup>1</sup> Die Burgergemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Verwendung der Mittel.
  - <sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ertragskraft des Vermögens erhalten bleibt.

Finanzplan	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Burgergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn der Burgerversammlung jährlich zur Kenntnisnahme.</p>
Vermögensverwendung: a Stammvermögen	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Das Stammvermögen des Spital- und Waisengutes sowie der Stiftungsgüter und der Spezialfonds sind ihrem Zweck gemäss zu verwenden.</p>
b Ertrag des allgemeinen Bürgerguts	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Ertrag des allgemeinen Bürgerguts ist wie folgt zu verwenden:</p> <p><i>a</i> zur Bezahlung der Steuern;</p> <p><i>b</i> zur Ausrichtung von Beiträgen an kulturelle und gemeinnützige Institutionen;</p> <p><i>c</i> zur Leistung eines Verwaltungskostenbeitrags an das Spitalgut.</p>
c Spezialfinanzierungen	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Es bestehen folgende Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen:</p> <p><i>a</i> Spital- und Waisengut (Armengut);</p> <p><i>b</i> Fonds für Liegenschaftsunterhalt Verwaltungsvermögen (Spital- und Waisengut);</p> <p><i>c</i> Fonds für Liegenschaftsunterhalt Finanzvermögen (Spital- und Waisengut);</p> <p><i>d</i> Betriebsreservefonds Forst (Spitalgut);</p> <p><i>e</i> weitere Spezialfinanzierungen können von der Burgerversammlung mit Reglement begründet werden.</p>
d Zuschüsse zu Gunsten des Fürsorgewesens	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Dem Fürsorgewesen (Soziale Wohlfahrt, Stiftungsgüter, Spezialfinanzierungen) werden folgende Zuschüsse ausgerichtet:</p> <p><i>a</i> die Abgaben für die Aufnahme in das Bürgerrecht;</p> <p><i>b</i> die für die Zwecke des Fürsorgewesens bestimmten Vermächtnisse und Schenkungen;</p> <p><i>c</i> die Rückerstattungen von Unterstützungsleistungen;</p> <p><i>d</i> allfällige Zuschüsse anderer Güter.</p>
Ausgaben	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.</p>

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;</li> <li>b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;</li> <li>c Anlagen in Immobilien;</li> <li>d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;</li> <li>e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;</li> <li>f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert;</li> <li>g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;</li> <li>h der Verzicht auf Einnahmen.</li> </ul>
Nachkredite	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.</p> <p><sup>2</sup> Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst der Burgerrat.</p> <p><sup>3</sup> Über Nachkredite bis und mit Fr. 50'000.00 beschliesst in jedem Fall der Burgerrat.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Zur Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch zehn geteilt.</p>
Rahmenkredite	<p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.</p>
Rechnungsprüfungsorgan	<p><b>Art. 28<sup>1</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Mit der Rechnungsprüfung wird eine verwaltungsunabhängige, professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.</p>

---

<sup>1</sup> revidiert am 08.06.2009

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen der Burgergemeinde im Sinn der kantonalen Datenschutzgesetzgebung und nimmt die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben wahr.

<sup>4</sup> In seiner Funktion als Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen verfügt das Rechnungsprüfungsorgan über Ausgabenbefugnisse im Mandatsrahmen und darüber hinaus bis zu einem Betrag von Fr. 1'000.00 pro Jahr.

## 1.4 Gebühren für die Aufnahme ins Bürgerrecht

**Art. 29 – 35<sup>1</sup>**

*(aufgehoben)*

## Teil II Die Organisation der Burgergemeinde

### 2.1 Die Stimmberechtigten

#### **Art. 36**

Stimmrecht

<sup>1</sup> Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Burgergemeinde sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

<sup>2</sup> Auswärts wohnhafte Bürgerinnen und Bürger haben sich zur Ausübung des Stimmrechts in das Verzeichnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (Art. 37) eintragen zu lassen.

#### **Art. 37**

Verzeichnis der  
stimmberechtigten  
Bürgerinnen und  
Bürger

<sup>1</sup> Alle Stimmberechtigten werden in das Verzeichnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger aufgenommen.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis wird an jeder Burgerversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt.

#### **Art. 38**

Burgerversammlung:  
a Stellung und  
Funktion

<sup>1</sup> Die Burgerversammlung ist das oberste Organ der Burgergemeinde.

<sup>2</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger äussern ihren Willen an der Burgerversammlung.

<sup>3</sup> Das Abstimmungs- und Wahlverfahren wird im Anhang zu dieser Burgergemeindeordnung geregelt.

---

<sup>1</sup> revidiert am 01.12.2014

### **Art. 39<sup>1</sup>**

- b Zuständigkeiten:  
1. Wahlen
- Die Burgerversammlung wählt;  
*a* die Präsidentin oder den Präsidenten der Burgerversammlung und des Burgerrats in einer Person (Bürgergemeindepräsidentin oder Bürgergemeindepräsident);  
*b* aufgehoben;  
*c* die übrigen Mitglieder des Burgerrats;  
*d* das Rechnungsprüfungsorgan der Bürgergemeinde;  
*e* die erforderliche Anzahl Stimmezählerinnen und Stimmezähler.

### **Art. 40**

2. Sachgeschäfte
- <sup>1</sup> Die Burgerversammlung beschliesst:  
*a* den Erlass und die Änderung der Bürgergemeindeordnung und der übrigen Reglemente der Bürgergemeinde;  
*b* den Voranschlag;  
*c* die Jahresrechnung der Bürgergemeinde;  
*d* einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00;  
*e* die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger (Art. 41);  
*f* weitere Geschäfte, die ihr der Burgerrat zum Beschluss unterbreitet.
- <sup>2</sup> Die Burgerversammlung nimmt vom Finanzplan sowie den ihr unterbreiteten Berichten Kenntnis.

### **Art. 41<sup>2</sup>**

3. Aufnahme ins Bürgerrecht
- <sup>1</sup> Die Zusicherung und Erteilung des Bürgerrechts stehen im freien Ermessen der Burgerversammlung.
- <sup>2</sup> Es besteht auch bei Erfüllung aller Erfordernisse kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme ins Bürgerrecht.
- <sup>3</sup> Die Burgerversammlung beschliesst offen über die Aufnahme ins Bürgerrecht, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird.
- <sup>4</sup> Ein besonderes Reglement bestimmt Bedingungen und Verfahren für die Aufnahme.

### **Art. 42**

- Initiative:  
a Grundsatz
- <sup>1</sup> Wenigstens zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in die Zuständigkeit der Burgerversammlung fällt.

---

<sup>1</sup> revidiert am 08.06.2009

<sup>2</sup> revidiert am 01.12.2014

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn
- a* das Initiativbegehren von wenigstens zehn Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger handschriftlich unterzeichnet ist;
  - b* sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist (Einheit der Form);
  - c* das Begehren nicht rechtswidrig ist;
  - d* sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie) und
  - e* sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

### **Art. 43**

b Vorprüfung und  
Sammelfrist

- <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Burgerverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft die hinterlegten Begehren innert Monatsfrist auf ihre Rechtmässigkeit hin und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung umgehend bekannt.
- <sup>2</sup> Mit der Sammlung der Unterschriften darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
- <sup>3</sup> Die erforderliche Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Burgergemeinde eingereicht werden.

### **Art. 44**

c Gültigkeit

- <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativbegehren auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 43) nicht gebunden.
- <sup>2</sup> Fehlen eine oder mehrere der in Art. 42 genannten Voraussetzungen, verfügt der Burgerrat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

### **Art. 45**

d Behandlung durch  
die Burgerversamm-  
lung

- <sup>1</sup> Der Burgerrat unterbreitet die gültigen Initiativen der Burgerversammlung bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert zwölf Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.
- <sup>2</sup> Er kann der Burgerversammlung die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- <sup>3</sup> Stimmt der Burgerrat einer in der Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er zu Handen der Burgerversammlung eine entsprechende Vorlage.

### **Art. 46**

Petition

- <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, beim Burgerrat Petitionen einzureichen.
- <sup>2</sup> Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert einem Jahr seit der Einreichung.

## 2.2 Der Burgerrat

### Art. 47

Mitgliederzahl

Der Burgerrat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

### Art. 48

Zuständigkeiten  
a Grundsatz

<sup>1</sup> Der Burgerrat führt die Burgergemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er vertritt die Burgergemeinde nach aussen.

<sup>2</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

### Art. 49<sup>1</sup>

b Wahlen

Der Burgerrat wählt:

*a* die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Burgerrates und der Burgerversammlung in einer Person (Burgergemeindevizepräsidentin oder Burgergemeindevizepräsident);

*b* die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommissionen;

*c* die Mitglieder der Kommissionen.

### Art. 50<sup>2</sup>

c Sachgeschäfte

<sup>1</sup> Der Burgerrat beschliesst insbesondere:

*a* einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 100'000.00

*b* den Erwerb von Grundeigentum zu Gunsten des Finanzvermögens abschliessend;

*c* den Verkauf von Grundeigentum des Finanzvermögens bis und mit Fr. 100'000.00;

*d* die Anpassung von Baurechtsverträgen;

*e* gebundene Ausgaben;

*f* den Erlass von Verordnungen;

*g* die Schaffung neuer sowie die Aufhebung oder Reduktion dauernder Stellen.

<sup>2</sup> Der Burgerrat überwacht die Verwaltung der Stiftungsgüter und Spezialfonds für Sozialaufgaben (Art. 21) sowie die Ausrichtung der Erträge der Spezialfonds zu besonderen Zwecken.

---

<sup>1</sup> revidiert am 08.06.2009 und 01.12.2014

<sup>2</sup> revidiert am 01.12.2014 und 06.06.2016

d Verwaltungsorganisation	<p><b>Art. 51<sup>1</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Der Burgerrat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation und regelt darin insbesondere:</p> <p><i>a</i> die Organisation des Burgerrats;</p> <p><i>b</i> die Einberufung und Vorbereitung sowie das Verfahren an den Sitzungen des Burgerrats;</p> <p><i>c</i> die Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;</p> <p><i>d</i> das Personalrecht;</p> <p><i>e</i> (aufgehoben);</p> <p><i>f</i> die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;</p> <p><i>g</i> die Berichterstattung.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation mit einfachem Beschluss in einem Funktionendiagramm.</p>
---------------------------	---

## 2.3 Die Kommissionen

### A. Die ständigen Kommissionen

Grundsatz	<p><b>Art. 52<sup>2</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Ständige Kommissionen gemäss dieser Bürgergemeindeordnung sind:</p> <p><i>a</i> die Sozialkommission und</p> <p><i>b</i> die Bürgerheimkommission</p> <p><i>c</i> (aufgehoben).</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Burgerrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>
-----------	---

Organisation	<p><b>Art. 53</b></p> <p>Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Bürgergemeindeordnung sowie der Verordnung des Burgerrats über die Verwaltungsorganisation konstituieren und organisieren sich die ständigen Kommissionen selbst.</p>
--------------	--

Präsidium	<p><b>Art. 54<sup>3</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen gemäss Art. 52 Absatz 1 werden in der Regel von einem Mitglied des Burgerrats präsiert.</p> <p><sup>2</sup> Für die weiteren, von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen kann der Burgerrat von dieser Bestimmung abweichen.</p>
-----------	--

---

<sup>1</sup> revidiert am 28.11.2005 und 01.12.2014

<sup>2</sup> revidiert am 28.11.2005, 08.06.2009, 14.11.2012 und 01.12.2014

<sup>3</sup> revidiert am 28.11.2005

### **Art. 55<sup>1</sup>**

Sozialkommission

- <sup>1</sup> Die Sozialkommission besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus drei bis fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Sozialkommission unterbreitet dem Burgerrat Bericht und Antrag zur strategischen Ausrichtung des Sozialdienstes.
- <sup>3</sup> Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie für das Controlling verantwortlich zeichnet und insbesondere
  - a* Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug prüft;
  - b* regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben überprüft;
  - c* Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift oder dem Burgerrat Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.
- <sup>4</sup> Die Sozialkommission stellt zum Voranschlag des Sozialdienstes Antrag an den Burgerrat und entscheidet über Ausbildungsbeiträge und -darlehen.
- <sup>5</sup> Sie unterstützt den Sozialdienst, indem sie
  - a* grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe und zur Erfüllung von Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz beurteilt;
  - b* konsultativ zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes Stellung nimmt.
- <sup>6</sup> Die Sozialkommission bezeichnet die Kontaktpersonen für die Zusammenarbeit mit der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- <sup>7</sup> Der Burgerrat kann der Sozialkommission durch Verordnung weitere Zuständigkeiten zuweisen.

### **Art. 56<sup>2</sup>**

Burgerheimkommission

- <sup>1</sup> Die Burgerheimkommission besteht einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Sie ist Verwaltungsbehörde des Burgerheims, einschliesslich Seniorenwohnungen Burgergut Thun und Restaurant Schüür, und ist befugt, in abschliessender Zuständigkeit
  - a* über bewilligte Kredite von Fr. 20'000.00 bis Fr. 99'999.00 zu verfügen;
  - b* über Taxordnungen zu entscheiden.

---

<sup>1</sup> revidiert am 14.11.2012 und 06.06.2016

<sup>2</sup> revidiert am 28.11.2005 und 08.06.2009

- <sup>3</sup> Sie stellt dem Burgerrat insbesondere Antrag
- a* zu den Leitbildern der Burgergemeinde und des Bürgerheims, einschliesslich Seniorenwohnungen Burgergut Thun und Restaurant Schüür;
  - b* zur Finanzplanung, zum Voranschlag, zur Jahresrechnung und zu Kreditabrechnungen;
  - c* zur Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben;
  - d* zur Verwendung bewilligter Kredite ab Fr. 100'000.00;
  - e* zur Schaffung neuer sowie zur Aufhebung oder Reduktion dauernder Stellen und zur Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Abteilungsleitung;
  - f* zu Betriebskonzepten des Bürgerheims, einschliesslich Seniorenwohnungen Burgergut Thun und Restaurant Schüür;
  - g* zum Jahresbericht über die Geschäftstätigkeiten im eigenen Zuständigkeitsbereich.

**Art. 57<sup>1</sup>**

Finanz-, Forst- und  
Liegenschafts-  
kommission

*(aufgehoben)*

**B. Die nichtständigen Kommissionen**

**Art. 58**

Einsetzung

Die Burgerversammlung und der Burgerrat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

**Art. 59**

Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.
- <sup>2</sup> Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen und bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- <sup>3</sup> Das einsetzende Organ regelt im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses insbesondere:
  - a* die Mitgliederzahl;
  - b* die Zuständigkeiten im Einzelnen;
  - c* die Organisation;
  - d* die Unterschriftsberechtigung.

---

<sup>1</sup> revidiert am 08.06.2009

## 2.4 Das Personal der Burgergemeinde

### Art. 60<sup>1</sup>

Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Regelung des Personalwesens ist Sache des Burgerrats.
- <sup>2</sup> Der Burgerrat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
- <sup>3</sup> Das gesamte Personal der Burgergemeinde Thun wird privatrechtlich angestellt.
- <sup>4</sup> Der Burgerrat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Wirtschaft festgelegt. Die Gehaltseinreihung erfolgt nach Funktion, Ausbildung, beruflicher Erfahrung und Alter.
- <sup>5</sup> Der Burgerrat bestimmt jährlich, welche Mittel insgesamt für Gehaltsaufstiege oder Lohnanpassungen zur Verfügung gestellt werden. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Lage der Burgergemeinde, die Konjunkturlage sowie die Entwicklung der Gehälter für öffentliche Gemeinwesen, Pflegebetriebe und Privatwirtschaft und sorgt für die Einhaltung von Gesetzmässigkeit, Gleichbehandlung, Verhältnismässigkeit und Willkürverbot.
- <sup>6</sup> Es besteht kein Anspruch auf Gehaltsaufstiege oder Lohnanpassungen.
- <sup>7</sup> Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überstundenarbeit und Pikettdienst zu leisten.
- <sup>8</sup> Der Burgerrat regelt das Weitere in einer Verordnung.

### Art. 61<sup>2</sup>

Stellung

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## Teil III Übergangs- / Schlussbestimmungen

### Art. 62

Aufhebung von  
Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Burgergemeindeordnung werden das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 28. April 1975 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften der Burgergemeinde, insbesondere die Vorschriften über die Bürgerrechts-Erwerbung vom 18. September 1919 / 16. Mai 1941, aufgehoben.

---

<sup>1</sup> revidiert am 28.11.2005 und 06.06.2016

<sup>2</sup> revidiert am 28.11.2005

### **Art. 63**

Anhang

Der Anhang wird im gleichen Verfahren erlassen und geändert wie diese Bürgergemeindeordnung.

### **Art. 64**

Übergangsbestimmungen für amtierende Behörden:  
a Burgerrat und Präsidium der Burgerversammlung

<sup>1</sup> Die Amtsdauern der Mitglieder des Burgerrats einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten enden auf den 31. Dezember 2001.

<sup>2</sup> Die Funktion bzw. die Amtsdauer des Präsidiums der Burgerversammlung (Art. 28 des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 28. April 1975) endet auf den 31. Dezember 2001.

<sup>3</sup> Ende 2001 findet die Neuwahl sämtlicher Mitglieder des Burgerrats für die Amtsperiode vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 statt. Bis am 31. Dezember 2001 bleiben die bisherigen neun Mitglieder des Burgerrats im Amt.

### **Art. 65**

b Kassa- und Rechnungsrevisoren

Die Funktion bzw. die Amtsdauer der Kassa- und Rechnungsrevisoren (Art. 50 des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 28. April 1975) endet im Frühjahr 2001 mit der Berichterstattung über die durchgeführte Hauptrevision der Jahresrechnung 2000.

### **Art. 66**

c Übrige Behörden

<sup>1</sup> Die Amtsdauern der Mitglieder der übrigen Behörden enden auf den 31. Dezember 2000. Sie werden für die fünfjährige Amtsperiode vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2005 durch den amtierenden Burgerrat vollständig neu bestellt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder derjenigen altrechtlichen Kommissionen, deren Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf eine ständige Kommission gemäss dieser Bürgergemeindeordnung übertragen werden, sind unter Anrechnung der bisher geleisteten Amtsdauer wiederwählbar.

### **Art. 67**

Hängige Einbürgerungsverfahren

Sämtliche Einbürgerungsgesuche, welche die Burgerversammlung nach Inkrafttreten dieser Bürgergemeindeordnung behandelt, werden in jedem Fall nach den vorliegenden Bestimmungen behandelt. Dies gilt auch für diejenigen Gesuche, welche vor dem 1. Januar 2001 bei der Bürgergemeindeverwaltung eingereicht werden.

Inkrafttreten

**Art. 68**

Die vorliegende Bürgergemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger haben die vorliegende Bürgergemeindeordnung an der Bürgerversammlung vom 27. November 2000 genehmigt.

**Burgerrat · Bürgergemeinde Thun**

sig. A. Heim

sig. C. Spichiger

Albert Heim  
Präsident

Christoph Spichiger  
Verwalter

**Auflagezeugnis**

Die vorliegende Bürgergemeindeordnung wurde während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Bürgerversammlung vom 27. November 2000 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Thun, 6. Dezember 2000

**Bürgergemeinde Thun**

sig. C. Spichiger

Christoph Spichiger  
Verwalter

**Genehmigung**

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:  
29. Januar 2001

**Teil IV**  
**Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 28. November 2005**

**Art. 69**

Gehaltsklassen-  
tabelle

Die am 1. Juli 2005 gültige Gehaltsklassentabelle (80 Gehaltsstufen) des Kantons Bern ist im Jahr 2006 für das Personal der Burgergemeinde massgebend. Danach wird diese nach den Beschlüssen des Burgerrats als eigene Gehaltsklassentabelle durch die Burgergemeinde geführt und angepasst.

**Art. 70**

Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision der Burgergemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vorstehende Teilrevision der Burgergemeindeordnung wurde von der Burgerversammlung vom 28. November 2005 genehmigt.

**Burgerrat · Burgergemeinde Thun**

sig. M. Engemann      sig. C. Spichiger

Markus Engemann      Christoph Spichiger  
Präsident              Verwalter

**Auflagezeugnis**

Die vorliegende Revision der Burgergemeindeordnung wurde während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Burgerversammlung vom 28. November 2005 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtsanzeiger vom 27. Oktober 2005 publiziert. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Thun, 16. Januar 2006

**Burgergemeinde Thun**

sig. C. Spichiger

Christoph Spichiger  
Verwalter

**Genehmigung**

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:  
18. Januar 2006

**Teil V**  
**Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 8. Juni 2009**

**Art. 71**

Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision der Bürgergemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft

Die vorstehende Teilrevision der Bürgergemeindeordnung wurde von der Burgerversammlung vom 8. Juni 2009 genehmigt.

**Burgerrat · Bürgergemeinde Thun**

sig. M. Engemann      sig. C. Spichiger

Markus Engemann      Christoph Spichiger  
Präsident              Verwalter

**Auflagezeugnis**

Die vorliegende Revision der Bürgergemeindeordnung wurde während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Burgerversammlung vom 8. Juni 2009 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtsanzeiger vom 7. Mai 2009 publiziert. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Thun, 23. Juli 2009

**Bürgergemeinde Thun**

sig. C. Spichiger

Christoph Spichiger  
Verwalter

**Genehmigung**

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:  
31. Juli 2009

**Teil VI**  
**Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 14. November 2012**

**Art. 72**

Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision der Burgergemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Gestützt auf Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz wurde die vorstehende Teilrevision der Burgergemeindeordnung vom Burgerrat am 14. November 2012 genehmigt.

**Burgerrat · Burgergemeinde Thun**

sig. M. Engemann      sig. C. Spichiger

Markus Engemann      Christoph Spichiger  
Präsident              Verwalter

**Publikation**

Die Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision der Burgergemeindeordnung wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 10. Januar 2013 publiziert.

Thun, 28. Januar 2013

**Burgergemeinde Thun**

sig. C. Spichiger

Christoph Spichiger  
Verwalter

**Genehmigung**

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:  
12. Dezember 2012

## **Teil VII Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 1. Dezember 2014**

### **Art. 73**

Gebühren für  
die Aufnahme  
ins Bürgerrecht

Die Bedingungen und Verfahren (inkl. Gebühren) für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Thun werden neu in einem besonderen Reglement geregelt.

### **Art. 74**

Hängige Einbürgerungs-  
verfahren

Sämtliche Einbürgerungsgesuche, welche die Burgerversammlung nach Inkrafttreten dieser Burgergemeindeordnung behandelt, werden in jedem Fall nach den vorliegenden Bestimmungen behandelt. Dies gilt auch für diejenigen Gesuche, welche seit dem 1. Mai 2014 bei der Burgergemeindeverwaltung eingereicht wurden. Insbesondere gilt die neue Gebührenregelung.

### **Art. 75**

Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision der Burgergemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vorstehende Teilrevision der Burgergemeindeordnung wurde von der Burgerversammlung vom 1. Dezember 2014 genehmigt.

## **Burgerrat · Burgergemeinde Thun**

sig. M. Engemann      sig. C. Spichiger

Markus Engemann      Christoph Spichiger  
Präsident              Verwalter

### **Auflagezeugnis**

Die vorliegende Teilrevision der Burgergemeindeordnung wurde während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Burgerversammlung vom 1. Dezember 2014 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtsanzeiger vom 30. Oktober 2014 publiziert. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Thun, 12. Januar 2015

## **Burgergemeinde Thun**

sig. C. Spichiger

Christoph Spichiger  
Verwalter

## **Genehmigung**

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:  
21. Januar 2015

## **Teil VIII**

### **Übergangs- / Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 6. Juni 2016**

#### **Art. 76**

Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision der Bürgergemeindeordnung tritt auf den  
1. Juli 2016 in Kraft.

Die vorstehende Teilrevision der Bürgergemeindeordnung wurde von der  
Burgerversammlung vom 6. Juni 2016 genehmigt.

#### **Burgerrat · Bürgergemeinde Thun**

sig. M. Engemann      sig. C. Spichiger

Markus Engemann      Christoph Spichiger  
Präsident              Verwalter

#### **Auflagezeugnis**

Die vorliegende Teilrevision der Bürgergemeindeordnung wurde während 30  
Tagen vor der beschlussfassenden Burgerversammlung vom 6. Juni 2016  
öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss unter Hinweis auf  
die Beschwerdemöglichkeit im Amtsanzeiger vom 6. Mai 2016 publiziert.  
Innerhalb der vorgeschriebenen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Thun, 7. Juli 2016

#### **Bürgergemeinde Thun**

sig. C. Spichiger

Christoph Spichiger  
Verwalter

## **Genehmigung**

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:  
15. Juli 2016

# Anhang

zur BGO vom 27. November 2000

## Teil I

### Das Verfahren an der Burgerversammlung

#### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

##### Ziff. 1

Zeitpunkt der  
Versammlung

Der Burgerrat lädt die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger zur Burgerversammlung ein:  
*a* im 2. Quartal, insbesondere zum Beschluss über die Rechnungen der Bürgergemeinde;  
*b* im 4. Quartal, insbesondere zum Beschluss über den Voranschlag sowie die Vornahme der in Art. 39 genannten Wahlen;  
*c* auf schriftliches Verlangen von mindestens fünfzig stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern;  
*d* wenn es die Geschäfte erfordern.

##### Ziff. 2

Einberufung

Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Bürgergemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher zumindest im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.

##### Ziff. 3

Traktanden

Die Burgerversammlung darf nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

##### Ziff. 4

Erheblicherklärung  
von Anträgen

<sup>1</sup> Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann jede stimmberechtigte Person beantragen, dass der Burgerrat für eine nächste Burgerversammlung ein Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten traktandiert.

<sup>2</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

##### Ziff. 5

Nicht geregelte  
Verfahrensfragen;  
Rechtsfragen

<sup>1</sup> Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Burgerversammlung.

<sup>2</sup> Rechtsfragen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den anwesenden Burgerratsmitgliedern.

	<b>Ziff. 6</b>
Rügepflicht	<p><sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.</p> <p><sup>2</sup> Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.</p>
	<b>Ziff. 7</b>
Öffentlichkeit und Medien	Die Burgerversammlungen sind öffentlich. Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
	<b>Ziff. 8</b>
Versammlungsleitung / Vorsitz	<p><sup>1</sup> Die Bürgergemeindepräsidentin oder der Bürgergemeindepräsident, im Verhinderungsfall die Bürgergemeindevizepräsidentin oder der Bürgergemeindevizepräsident, leitet die Burgerversammlung als Vorsitzende oder als Vorsitzender und sorgt für deren geordneten Verlauf.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende</p> <p><i>a</i> eröffnet die Burgerversammlung (Ziff. 9);</p> <p><i>b</i> erteilt das Wort;</p> <p><i>c</i> klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt;</p> <p><i>d</i> entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Burgerversammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.</p>
	<b>Ziff. 9</b>
Eröffnung	<p>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende</p> <p><i>a</i> fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;</p> <p><i>b</i> sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;</p> <p><i>c</i> veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;</p> <p><i>d</i> lässt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger feststellen;</p> <p><i>e</i> gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>
	<b>Ziff. 10</b>
Eintreten	<p><sup>1</sup> Die Burgerversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p> <p><sup>2</sup> Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.</p>

- Ziff. 11**
- Beratung
- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Burgerrats können zu allen Geschäften, die der Bürgerversammlung zum Beschluss unterbreitet werden, Stellung nehmen.
  - <sup>2</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.
  - <sup>3</sup> Die Bürgerversammlung kann die Beschränkung der Redezeit und der Zahl der Wortmeldungen einer stimmberechtigten Person beschliessen.

- Ziff. 12**
- Ordnungsanträge
- Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,
- a* die Beratung zu schliessen;
  - b* ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben;
  - c* die Behandlung des Geschäfts vorzuziehen;
  - d* die Versammlung zu unterbrechen;
  - e* die Versammlung abzubrechen.

- Ziff. 13**
- Schluss der Beratung
- <sup>1</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.
  - <sup>2</sup> Stimmt die Versammlung einem Antrag gemäss Ziff. 12 zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern:
    - a* die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
    - b* die Sprecherin oder der Sprecher einer vorberatenden Behörde;
    - c* bei Initiativen die Vertreterin oder der Vertreter der Initiantinnen und Initianten.

## 1.2 Das Abstimmungsverfahren

- Ziff. 14**
- Grundsatz
- Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- Ziff. 15**
- Vorbereitung der Abstimmung
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

- Ziff. 16**
- Beschlussfassung; Stichentscheid
- <sup>1</sup> Die Bürgerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bürgerinnen und Bürger beschlussfähig.

- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das Mehr der Stimmenden.
- <sup>3</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

#### **Ziff. 17**

- Form
- <sup>1</sup> Die Burgerversammlung stimmt in der Regel offen ab. Bei der offenen Abstimmung ist das Gegenmehr festzustellen.
  - <sup>2</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
  - <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt Art. 41 Abs. 3 der Bürgergemeindeordnung.

#### **Ziff. 18**

- Verfahren
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
- a* kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
  - b* erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig;
  - c* lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
  - d* fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln;
  - e* stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».

#### **Ziff. 19**

- Bereinigung
- <sup>1</sup> Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, fragt die Vorsitzende oder der Vorsitzende: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
  - <sup>2</sup> Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
  - <sup>3</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.
  - <sup>4</sup> Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Burgerrats oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

### 1.3 Das Wahlverfahren

#### Ziff. 20<sup>1</sup>

Gegenstand und Form

- <sup>1</sup> Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger wählen an der Bürgerversammlung:
- a* Die Präsidentin oder den Präsidenten der Burgerversammlung und des Burgerrats in einer Person;
  - b* die übrigen Mitglieder des Burgerrats;
  - c* das Rechnungsprüfungsorgan der Bürgergemeinde;
  - d* die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die nämliche Versammlung.
- <sup>2</sup> Die Wahlen erfolgen mit Ausnahme derjenigen der Stimmzählerinnen und Stimmzähler geheim.

#### Ziff. 21

Wahlvorschläge, Wählbarkeit

- <sup>1</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt den anwesenden Stimmberechtigten Gelegenheit, Wahlvorschläge zu machen und gibt die eingereichten Wahlvorschläge vor dem Wahlakt bekannt.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Wählbarkeit und zur Unvereinbarkeit gemäss dieser Bürgergemeindeordnung.

#### Ziff. 22

Stille Wahlen

Entspricht die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Vorgeschlagenen als gewählt.

#### Ziff. 23

Wahlzettel

- <sup>1</sup> Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.
- <sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Sekretärin oder dem Sekretär der Bürgergemeinde zu Händen des Protokolls.

#### Ziff. 24

Ausfüllen des Wahlzettels

- <sup>1</sup> Auf dem Wahlzettel dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen ausschliesslich Namen von gültig Vorgeschlagenen aufgeführt werden.
- <sup>2</sup> Wahlzettel, die keine Namen von Vorgeschlagenen enthalten, sind ungültig.

---

<sup>1</sup> revidiert am 08.06.2009

Prüfung der Wahlzettel	<p><b>Ziff. 25</b></p> <p>Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler  <i>a</i> sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein;  <i>b</i> prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Zettel übereinstimmt;  <i>c</i> scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen aus und  <i>d</i> ermitteln das Wahlergebnis.</p>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Ziff. 26</b></p> <p>Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Wahlgang wiederholen.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Ziff. 27</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er  <i>a</i> nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann oder  <i>b</i> mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist.</p> <p><sup>2</sup> Sind auf einem Wahlzettel mehr Namen aufgeführt, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Es werden zunächst die zuletzt aufgeführten Namen gestrichen, bei mehrfach aufgeführten Namen nur die Wiederholungen.</p>
Ungültige Wahlzettel	<p><b>Ziff. 28</b></p> <p>Wahlzettel mit unanständigem oder ehrverletzendem Inhalt sind ungültig und fallen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht. Im Zweifelsfall entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über die Gültigkeit.</p>
Ermittlung des Wahlergebnisses: a Erster Wahlgang	<p><b>Ziff. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Von den Vorgeschlagenen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch Zwei geteilt und dieses Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.</p> <p><sup>3</sup> Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).</p>
b Zweiter Wahlgang	<p><b>Ziff. 30</b></p> <p><sup>1</sup> Erreichen im ersten Wahlgang von den Vorgeschlagenen keine oder weniger, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, das absolute Mehr, ordnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an.</p>

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl zur Verfügung. Massgebend ist die Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

### Ziff. 31

Stimmgleichheit;  
Losentscheid    Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gezogen wird.

## 1.4 Protokoll

### Ziff. 32

Protokollführungs-  
pflicht    <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Burgerversammlung ist Protokoll zu führen.  
<sup>2</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär der Burgergemeinde sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Burgerversammlung.

### Ziff. 33

Inhalt    Das Protokoll der Burgerversammlung enthält:  
*a* Ort, Datum und Dauer der Burgerversammlung;  
*b* die Namen der Versammlungsleitung (Vorsitzende oder Vorsitzender) und der protokollführenden Person;  
*c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;  
*d* die Reihenfolge der Traktanden;  
*e* die Anträge;  
*f* das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;  
*g* alle Beschlüsse und Wahlergebnisse;  
*h* die allfälligen Rügen gemäss Ziff. 6;  
*i* die Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Beratungen;  
*j* die Unterschriften der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der protokollführenden Person.

### Ziff. 34<sup>1</sup>

Öffentlichkeit;  
Genehmigung    <sup>1</sup> Das Protokoll ist öffentlich.  
<sup>2</sup> Das Protokoll wird 10 Tage nach der Burgerversammlung in der Kanzlei der Burgergemeinde während 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.  
<sup>3</sup> Während der öffentlichen Auflage kann beim Burgerrat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden.  
<sup>4</sup> Über allfällige Einsprachen entscheidet der Burgerrat. Er genehmigt das Protokoll.

---

<sup>1</sup> revidiert am 28.11.2005